



**SACHSEN-ANHALT**

**LANDESVERWALTUNGSAMT**

Abteilung Kommunales, Ordnung  
und Migration

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbestätigung

Vorab per Fax

Landkreis Anhalt - Bitterfeld  
Der Landrat  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen/Anhalt

03496 / 60 1152

### Prüfung von Satzungen

Halle, 30. Jan. 2017

#### **hier: Haushaltssatzung und Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Anhalt – Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2017**

Ihr Zeichen:  
20/II-jä vom 27.12.2016

Mein Zeichen:  
206.4.4-10402-LK ABI-HH 2017

Zu den mir vorgelegten Beschlüssen ergehen folgende Entscheidungen:

Bearbeitet von:  
Frau Köhler

Jana.Koehler@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1182  
Fax: (0345) 514-1414

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Landkreises Anhalt - Bitterfeld über die Haushaltssatzung sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept für das Jahr 2017 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.080.300 Euro wird erteilt.
3. Die Genehmigung zu Ziffer 2 erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kreditaufnahmen i. H. v. 1.080.300 Euro erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die geplanten STARK-III-Maßnahmen die entsprechenden Fördermittelbescheide vorliegen.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites wird in Höhe von 81.000.000 EUR erteilt. Im Übrigen wird die Genehmigung versagt.
5. Die Genehmigung zu Ziffer 4 erfolgt unter der Auflage, dass durch den Landkreis Anhalt - Bitterfeld zusammen mit der Haushaltssatzung 2018 eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den Jahren 2018 - 2026 erkennen lässt.

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

E-Mail-Adresse nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

Seite 2/8

### **Begründung:**

#### **I.**

Mit Bericht vom 27. Dezember 2016, hier eingegangen am 28. Dezember 2016, wurden die in der Sitzung des Kreistages am 8. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssatzung 2017 sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2017 beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.080.300 Euro sowie den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 85.000.000 EUR.

Am 16. Januar 2017 wurde dem Landkreis Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Hiervon machte dieser mit Bericht am 18. Januar 2017 Gebrauch.

#### **II.**

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber dem Landkreis Anhalt - Bitterfeld ist gemäß § 144 Abs. 3 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

##### **1)**

Der Beschluss des Landkreises Anhalt - Bitterfeld über die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 entspricht nicht vollständig den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 114 Abs. 1 KVG LSA hat die Kommune zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Diese Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 5 KVG LSA der örtlichen Prüfung.

Der Landkreis Anhalt - Bitterfeld erfasst seit dem 01. Januar 2013 seine Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung, so dass seit diesem Zeitpunkt eine Eröffnungsbilanz aufzustellen ist. Die vorläufige Eröffnungsbilanz weist zum 01. Januar 2013 ein negatives Eigenkapital von 19.924.912,42 Euro aus.

Entsprechend den vorliegenden Unterlagen wurde die erstellte Eröffnungsbilanz im Juli 2015 dem Fachdienst Rechnungsprüfung zur Prüfung übergeben wurde. Mit Schreiben vom 18. Januar 2017 teilte der Landkreis mit, dass bei der Überprüfung der Bewertung der Vermögensgegenstände formale Fehler festgestellt wurden, in deren Ergebnis eine Vielzahl von Neuberechnungen zu den betroffenen Straßen und Gebäuden erforderlich seien. Eine zeitnahe Überarbeitung wäre insbesondere auch aus personellen Gründen nicht möglich gewesen. Nach der Darlegung des Landkreises

Seite 3/8

solle die Neuberechnung im ersten Halbjahr 2017 abgeschlossen sein, so dass noch 2017 eine durch den Kreistag bestätigte Eröffnungsbilanz vorliegen werde.

Der Landkreis Anhalt - Bitterfeld wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Beanstandung der Haushaltssatzung 2018 wegen der fehlenden Vorlage der geprüften Eröffnungsbilanz möglich ist. Weiterhin wird der Landkreis Anhalt - Bitterfeld gebeten, vierteljährlich zum Stand des Prüfungsverfahrens der Eröffnungsbilanz an das Landesverwaltungsamt – erstmalig zum 31. März 2017 - zu berichten.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Entsprechend dieser Bestimmung überschreiten die Erträge die Aufwendungen, es wird ein Jahresergebnis in Höhe von 5.544.800 Euro ausgewiesen. Allerdings weist die vorläufige Eröffnungsbilanz - wie oben ausgeführt - einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von ca. 19,9 Mio. EUR aus, so dass ein Haushaltsausgleich erst erreicht werden kann, wenn die entgegen § 98 Abs. 5 KVG LSA eingetretene Überschuldung durch den Ausweis entsprechender positiver Jahresergebnisse ausgeglichen ist. Erst dann kommt der Landkreis der Anforderung des Gesetzgebers zur Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben in gebotener Weise nach.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich die mittelfristige Ergebnisplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Sie ist für die einzelnen Jahre in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen zu planen. Die mittelfristige Ergebnisplanung bildet in den Jahren 2018 bis 2020 positive Jahresergebnisse ab.

Das vom Landkreis Anhalt - Bitterfeld aufzustellende Haushaltskonsolidierungskonzept 2017 zeigt nur geringe neue Konsolidierungsansätze. Allerdings reichen diese Einsparbemühungen voraussichtlich aus, um fortwährende ausgeglichene Haushalte einschließlich des Abbaus der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Fehlbeträge vorzulegen.

Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO hat sich auch die mittelfristige Finanzplanung am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen. Zudem ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit des Landkreises einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Der Landkreis kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuletzt wegen der fehlenden Eröffnungsbilanz keine geprüften Jahresabschlüsse vorlegen. Auf der Grundlage der vorläufigen Jahresabschlüsse wird entsprechend den Angaben im Vorbericht zum Ende des Haushaltsjahres 2016 von einem

Seite 4/8

voraussichtlichen Finanzmittelfehlbedarf i. H. v. -2.365.754,94 Euro ausgegangen. In der mittelfristigen Planung wird jährlich eine Verringerung des Finanzmittelbestandes prognostiziert, so dass bis zum Jahr 2020 ein Bestand in Höhe von insgesamt – 13.537.654,94 Euro geplant ist.

Mit den geplanten Änderungen des Bestandes an Finanzmitteln verstößt der Landkreis weiterhin gegen die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 S. 3 KomHVO. Der Landkreis kann seine erforderlichen Auszahlungen mittelfristig nur unter Rückgriff auf weitere genehmigungspflichtige Liquiditätskredite leisten, so dass eine gesetzmäßige Zahlungsfähigkeit i. S. d. § 98 Abs. 4 KVG LSA nicht sichergestellt ist.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse des Landkreises, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens sehe ich von einer Beanstandung ab. Grund hierfür ist insbesondere, dass der Ergebnishaushalt sowohl für das Haushaltsjahr 2017 als auch in der mittelfristigen Planung ausgeglichen ist und mittelfristig eine Beendigung der Überschuldungssituation absehbar ist.

2)

In der Haushaltssatzung 2017 wurde der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.080.300 Euro festgesetzt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahme soll gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 KVG LSA nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie wäre in der Regel zu versagen, wenn die Kreditaufnahme nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang steht, § 108 Abs. 2 S. 3 KVG LSA.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen.

Eine dauernde Leistungsfähigkeit würde zunächst voraussetzen, dass der Landkreis aus den Erträgen alle Aufwendungen decken und somit den gesetzlichen Mindestanspruch an einen ordnungsgemäßen Haushalt - den Haushaltsausgleich - sichern kann und demnach grundsätzlich sein Eigenkapital dauerhaft erhält. Zwar kann der Landkreis Anhalt - Bitterfeld in diesem Jahr den Haushaltsausgleich darstellen. Jedoch ist davon auszugehen, dass eine Überschuldungssituation vorliegt, so dass bis zum Nachweis eines positiven Eigenkapitals von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen ist.

Seite 5/8

Somit wäre die Genehmigung grundsätzlich zu versagen. Eine Genehmigung kommt daher nur ausnahmsweise für Maßnahmen in Betracht, die unabweisbar geboten sind.

Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs sind regelmäßig technisch oder rechtlich unaufschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen sowie durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre bereits bestätigte Vorhaben zu berücksichtigen. Neumaßnahmen sind bei veranschlagter Kreditaufnahme nur insoweit berücksichtigungsfähig, als diese Vorhaben zeitlich und sachlich unabweisbar sind, außergewöhnlich hoch gefördert werden oder auf Grund einer auskömmlichen Refinanzierung zu keiner Belastung des Haushaltes führen.

In der Haushaltssatzung 2017 ist die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in einer Höhe von 1.080.300 Euro festgesetzt worden. Diese entfällt vollumfänglich auf die Finanzierung von STARK-III-Maßnahmen. Die Vorhaben entsprechen den o.g. Voraussetzungen, so dass die Genehmigung für die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung ausnahmsweise zu erteilen ist.

3)

Die Kreditgenehmigung kann gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden werden, mit welcher die Kreditgenehmigung vom Eintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses abhängt.

Wie bereits dargestellt hat der Landkreis im Haushaltsplan zur Deckung des Eigenanteils im Haushaltsjahr 2017 für STARK-III-Maßnahmen Kreditaufnahmen i. H. v. 1.080.300 € eingestellt. Die Gemeinschaftsschule Muldenstein sowie die Sekundarschule Roitzsch sind bereits in die Liste der förderwürdigen Objekte aufgenommen wurden. Für die Investitionsobjekte Sekundarschule Völkerfreundschaft Köthen, Sekundarschule Gröbzig, Sekundarschule Zörbig sowie die Musikschule „G. Kirchoff“ Bitterfeld liegen bisher keine Fördermittelzusagen vor. Die festgesetzte Bedingung stellt daher sicher, dass der Landkreis die Deckung der Eigenmittel nur im Falle einer Bewilligung der Förderung auch ohne einen Beschluss über eine Nachtragshaushaltssatzung darstellen kann.

Im Ergebnis der erfolgten Ermessensausübung zeigt sich, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten in Form einer aufschiebenden Bedingung geeignet, erforderlich und notwendig ist, um in gebotener Weise sicher zu stellen, dass eine Kreditaufnahme in Anbetracht der nicht vorhandenen finanziellen Leistungsfähigkeit nur als letztes Mittel eingesetzt und so die zukünftige finanzielle Haushaltssituation nicht zusätzlich belastet wird.

Seite 6/8

4)

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen kann der Landkreis gemäß § 110 KVG LSA Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im § 4 der Haushaltssatzung im Vergleich zum Vorjahr unverändert auf 85.000.000 EUR festgesetzt wurde, bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, weil er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Durch Runderlass vom 23. Februar 2015 wurden seitens des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen - Anhalt Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zur Genehmigung von Liquiditätskrediten gegeben, da sich aus dem Gesetz selbst keine konkreten Handlungsanweisungen ergeben. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber jedoch ein „weiteres Ausufern“ der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten eindämmen wollen. Insbesondere soll im Rahmen der Genehmigung möglichst verhindert werden, dass zusätzliche Liquiditätskredite entgegen der gesetzlichen Zweckbindung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden können.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite kann demnach nur erfolgen, wenn beim Landkreis Anhalt - Bitterfeld ein entsprechender Liquiditätsbedarf aufgrund von temporären Kassenbestandsschwankungen besteht. Dieser Bedarf ist durch den Landkreis mittels eines Liquiditätsplanes stichhaltig zu begründen. Demgegenüber stellen Liquiditätskredite keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen dar.

Auf Grundlage der aktualisierten Angaben des Landkreises stellt sich die Liquiditätsplanung wie folgt dar:

Monat	Kassenbestand Monatsanfang	Einzahlungen	Auszahlungen	Kassenbestand Monatsende
Januar	-64.500.000,0	12.688.000,0	14.650.000,0	-66.462.000,0
Februar	-66.462.000,0	16.326.000,0	10.250.000,0	-60.386.000,0
März	-60.386.000,0	13.953.000,0	20.750.000,0	-67.183.000,0
April	-67.183.000,0	19.118.000,0	14.350.000,0	-62.415.000,0
Mai	-62.415.000,0	8.288.000,0	15.250.000,0	-69.377.000,0
Juni	-69.377.000,0	22.646.000,0	19.850.000,0	-66.581.000,0
Juli	-66.581.000,0	7.308.000,0	11.250.000,0	-70.523.000,0
August	-70.523.000,0	16.296.000,0	14.450.000,0	-68.677.000,0
September	-68.677.000,0	14.408.000,0	17.650.000,0	-71.919.000,0
Oktober	-71.919.000,0	18.429.000,0	18.450.000,0	-71.940.000,0
November	-71.940.000,0	9.378.000,0	17.750.000,0	-80.312.000,0
Dezember	-80.312.000,0	17.826.000,0	9.450.000,0	-71.936.000,0

Seite 7/8

Daraus schlussfolgernd kann der Landkreis einen Liquiditätsbedarf i. H. v. 85 Mio. Euro nicht belegen. Daher ist die Genehmigung nur i. H. v. 81 Mio. Euro zu erteilen und im Übrigen zu versagen. In diesem Zusammenhang wird der Landkreis gebeten, mit der Haushaltssatzung 2018 bei Genehmigungspflicht des Höchstbetrages des Liquiditätskredites unter Verzicht auf pauschalisierte Sammelposten einen detaillierten Liquiditätsplan vorzulegen, um seiner Begründungspflicht ausreichend nachzukommen. Anderenfalls kann eine vollumfängliche Anerkennung der prognostizierten Auszahlungen nicht in Aussicht gestellt werden.

5)

Die Genehmigung darf gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Wie bereits dargelegt, verwendet der Landkreis Anhalt – Bitterfeld entgegen der gesetzlichen Vorgaben Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung.

Bereits mit Verfügung vom 15. Mai 2015 zur Haushaltssatzung 2015 wurde der Landkreis bestandskräftig beauftragt, mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2016 ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen. Hierzu wurde im Vorbericht zur Haushaltssatzung 2016 lediglich dargestellt, dass die Tilgung nicht über die Kreisumlage erwirtschaftet werden dürfe und damit der Punkt 4b der Haushaltsverfügung gegenwärtig und auch bis zum Jahr 2023 nicht erfüllt werden könne. In der Haushaltsverfügung vom 22. Januar 2016 erfolgte gegenüber dem Landkreis eine anderslautende rechtliche Beurteilung. Weiterhin werden wegen der ausstehenden Erfüllung der v. g. Auflage kommunalaufsichtliche Maßnahmen vorbehalten.

In dem Vorbericht zur Haushaltsplanung 2017 teilt der Landkreis Anhalt – Bitterfeld hierzu mit, dass eine konzeptionelle Erarbeitung und Installation eines kommunalen Liquiditätsmanagements unerlässlich ist. Neben der permanenten Beobachtung des Kapitalmarktes, Eröffnung neuer Finanzquellen und der internen Einführung eines neuen Verfahrens zur mittelfristigen Planung des konkreten Finanzbedarfes sei es aus Sichtweise des Landkreises unaufschiebbar, die Zusammenarbeit diesbezüglich mit den Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu intensivieren. Konkret könnte dies zukünftig bedeuten, dass die Finanzströme innerhalb des „Konzerns Kommune“ verstärkt abgestimmt werden. So könnten beispielhaft vorübergehend freie Mittel im „Konzern Kommune“ eingesetzt werden, bevor nach externen Finanzierungslösungen gesucht wird. Darüber sollte die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Liquiditätsmanagements erwogen werden.

Diese theoretischen Aussagen des Landkreises wurden durch entsprechende Zahlen zur Verbesserung der Liquidität nicht untermauert. Demzufolge hat der Landkreis zwar das Problem der fehlenden liquiden Mittel erkannt, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung werden jedoch nicht aufgezeigt. Eine Verbesserung der Liquidität wird jedoch nur durch konkrete Maßnahmen erreicht.

Seite 8/8

Durch die hier in Rede stehende Auflage soll sichergestellt werden, dass der Landkreis Anhalt – Bitterfeld seine Bemühungen zur Verbesserung der Liquidität erheblich verstärkt. Der Landkreis Anhalt – Bitterfeld hat daher mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2018 ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite vorzulegen. Diese Planung soll sich ausschließlich auf liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes beziehen.

Die Auflage stellt sicher, dass mit der Vorlage der Haushaltssatzung 2018 ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite vorgelegt wird und so die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die Auflage ist auch geeignet und erforderlich, da die Finanzsituation des Landkreises Anhalt - Bitterfeld ein Tätigwerden der Kommunalaufsicht nach Abwägung der Interessen erfordert. Die Auflage ist angemessen. Ein milderer Mittel, um einer Verschlechterung der Finanzlage wirksam zu begegnen, steht der Kommunalaufsicht nicht zur Verfügung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die unter 1. und 5. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Gegen die unter 2. bis 4. getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

#### **Hinweise:**

- Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung des Landkreises Anhalt - Bitterfeld. Diese kann der Landrat nur abgeben, wenn der Kreistag hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Es wird gebeten, den Beschluss dem Landesverwaltungsamt unverzüglich nach der Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind auch Nachweise über die gesetzmäßige Bekanntmachung der Kreistagssitzung beizufügen.
- Die Vorlage einer geprüften Eröffnungsbilanz hat unverzüglich zu erfolgen. Bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz bitte ich um quartalsweise Berichterstattung – erstmalig zum 31. März 2017 – zum Stand des Prüfverfahrens.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Anhalt - Bitterfeld Transferaufwendungen an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.
- Zu den Wirtschaftsplänen und Stellenplänen bleiben gesonderte Verfügungen vorbehalten.

Im Auftrag

  
Dr. Preuß